



Gewässerordnung für die Donaustrecken (Oberer Stau und unterer Stau) des Fischereivereins Burlafingen e.V.

Stand: Januar 2023

Allgemeine Regelungen

- 1.** Die Ausübung der Angelfischerei ist mit maximal zwei Handangeln erlaubt. An einer Handangel sind maximal fünf Anbissstellen erlaubt. Bei gleichzeitiger Verwendung von zwei Handangeln, sind zusammen maximal 6 Anbissstellen zulässig. Alle anderen Fangarten und Fanggeräte sind verboten. Eine Anbissstelle ist ein Einfach- Doppel- oder Drillingshaken. Nicht erlaubt ist die Verwendung einer Hegene und Beifängermontagen.
- 2.** Erlaubnisscheine für Jugendliche mit Jugendfischereischein gelten nur in Begleitung eines erwachsenen Fischereischeininhabers.
- 3.** Mindestmaße und Schonzeiten sind einzuhalten (siehe Tabelle). Jeder untermaßige oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fisch ist unverzüglich mit der zu seiner Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in dasselbe Gewässer bzw. in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen. Dies gilt ebenfalls für Fische, die nicht zweifelsfrei identifiziert werden können.
- 4.** Das Hältern von Fischen im Fanggewässer ist – wenn notwendig – auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken. Setzkescher dürfen nur verwendet werden, wenn sie hinreichend geräumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind. In Setzkeschern gehaltene Fische gelten als gefangen und dürfen nicht mehr in das Fanggewässer zurückgesetzt werden.
- 5.** Das Fischen mit lebendem Köderfisch und das Fischen mit Drillingshaken auf Friedfische ist verboten.
- 6.** Das Fischen auf dem Eis (Eisfischen) ist verboten.
- 7.** Tote Fische und Teile von Fischen dürfen in ein Gewässer nicht eingebracht werden. Dies gilt nicht für das Einbringen als Köderfisch.
- 8.** Alle Inseln gelten als Schutzgebiete. Das Betreten derselben ist untersagt.
- 9.** Grundsätzlich untersagt ist das Zelten und Campieren an der Donau.
- 10.** Das Hinterlassen von Abfall aller Art (inkl. Zigarettenreste o.Ä.) ist verboten. Wird dennoch Abfall am Angelplatz vorgefunden, so hat der anwesende Fischer diesen Unrat, auch wenn er nicht von ihm stammt, zu beseitigen.
- 11.** Gastfischern ist das Lagern von Booten untersagt.
- 12.** Nachstehende Fangbeschränkungen (Gesamtmenge pro Tag, bezogen auf alle Vereinsgewässer) gelten an allen Vereinsgewässern und für folgende Fischarten:
 - 1 Hecht und 1 Zander oder 2 Zander
 - 3 Salmoniden (Forellen/Saiblinge/Äschen)
 - 2 Karpfen
 - 2 Schleien
- 13.** Alle Fischereiaufseher haben Anweisung den Erlaubnisschein von Fischern, welche gegen diese Fischereiordnung oder gegen sonstige rechtliche Bestimmungen verstoßen, sofort einzuziehen. An der Donau sind zusätzlich die Fischereiaufseher des FV Nersingen und FV Elchingen kontrollberechtigt. Den Anweisungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten.
- 14.** Gesperrte Straßen und Wege mit dem Zusatzschild „Sonderberechtigte“ dürfen nur mit gültigem Sonderausweis befahren werden.
- 15.** Im Landschaftsschutzgebiet sind die Anweisungen der Unteren Naturschutzbehörde zu beachten.
- 16.** Jahreserlaubnisscheininhaber haben ihre Fänge unmittelbar nach Fang im Fangbuch einzutragen und am Jahresende die Fangliste abzugeben.
- 18.** Tageserlaubnisscheininhaber müssen die an der Tageskarte beigefügte Fangliste, bei erfolgreichem Fangergebnis, bei einer Erlaubnisscheinausgabestelle oder am Fischerheim ausgefüllt abgeben. Alternativ kann der Erlaubnisschein auch an:
kontakt@fischereiverein-burlafingen.de
gesendet werden.

Weiter auf Rückseite >

Mindestmaße und Schonzeiten:

20. Nachstehende Fangbeschränkungen gelten für folgende Fischarten:

- 1 Hecht und 1 Zander oder 2 Zander
- 3 Salmoniden (Forellen/Saiblinge/Äschen)
- 2 Karpfen
- 2 Schleien

21. Mindestmaße und Schonzeiten:

Fischart	Mindestmaß (cm)	Schonzeiten
Aal	50	-----
Äsche	35	01. Jan bis 30. Apr
Bachforelle	28	01. Okt bis 15. Mrz
Bachsaibling	--	-----
Barbe	40	01. Mai bis 30. Jun
Hecht	55	15. Feb bis 30. Apr
Huchen	90	15. Feb bis 30. Jun
Karausche	--	ganzjährig
Karpfen	40	-----
Nase	--	ganzjährig
Rapfen (Schied)	40	01. Mrz bis 30. Apr
Nerfling (Aland)	30	01. Mrz bis 30. Apr
Regenbogenforelle	28	15. Dez bis 15. Mrz
Rutte	40	-----
Schleie	30	01. Mai bis 30. Jun
Seesaibling	30	01.Okt bis 31.Dez
Zander	50	15. Feb bis 30. Apr

Die Bestimmungen der Ausführungsverordnung über das Fischereigesetz (AVFIG), insbesondere die ganzjährigen Schonzeiten, sowie die Bestimmungen der Bezirksfischereiordnung und die Erlasse des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, welche die Fischerei betreffen, sind zu beachten.

Fangmeldung

Gewässer	Fischart	Länge (cm)	Gewicht (Kg)

Tageserlaubnisscheininhaber müssen die an der Tageskarte beigefügte Fangliste, bei erfolgreichem Fangergebnis, bei einer Erlaubnisscheinausgabestelle oder am Fischerheim ausgefüllt abgeben.

Alternativ kann der Erlaubnisschein auch an: kontakt@fischereiverein-burlafingen.de gesendet werden.